

**E 1.5.3 Nichtkatholische Eheschließung von Katholiken  
Anträge auf Dispens von der Formpflicht****E 1.5.3**

Aus mehrfach gegebenem Anlaß wird auf folgendes hingewiesen:

1. In der dafür vorgesehenen Rubrik der amtlichen Niederschrift des Brautexamens sind die Dispensgründe einzutragen. Es genügt nicht, solche Gründe nur im Begleitbrief zu formulieren. Die Dispensgründe sind schon deshalb in der – wenigstens vom katholischen Teil – unterzeichneten Niederschrift aufzunehmen, weil dieser über seinen zuständigen Pfarrer um die Dispens bittet. Nachträgliche Zusätze in der Niederschrift verlangen die Zuziehung der Brautleute und verursachen Zeitaufwand, der bei ordnungsgemäßem Vorgehen vermieden werden kann.
2. Die genannten Anträge müssen als „Anträge auf Dispens von der Formpflicht“ eingereicht werden. Andere Formulierungen sind sachlich unzutreffend und deshalb unzulässig, so etwa Antrag auf Zulassung einer „ökumenischen Trauung“.
3. Die Seelsorger sind streng verpflichtet, die Brautleute gewissenhaft über die sich aus dem katholischen Glauben ergebenden Pflichten zu unterrichten. Im Falle des unabänderlichen Wunsches nach einer nichtkatholischen Trauung müssen die erforderlichen Erklärungen abgegeben werden und unter Angabe der hinreichenden Dispensgründe der Antrag auf Dispens von der Formpflicht im Generalvikariat eingereicht werden.
4. Nichtkatholische Eheschließungen von Katholiken mit nichtkatholischen Christen sind nach dem Kirchenrecht ungültig, wenn zuvor eine Dispens von der Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform nicht beantragt bzw. nicht gewährt worden ist.

*(Abl. 1985 S. 140)*

- A 6.3.1
- D 1.3.5
- D 1.3.6
- E 1.3.1
- E 1.3.2
- E 1.3.3
- E 1.4.1